

Netzanschlussvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen

1. Anschlussstelle der
Biogasaufbereitungsanlage:

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung:

Fl.

Flst.

2. Adresse des Anschlussnehmers:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.)

abweichend:

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

3. Weitere Angaben zum
Anschlussnehmer:

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registernummer

4. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

5. Grundstückseigentümer ist mit
Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen)

identisch

nicht identisch

Name

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Zwischen

Stadtwerke Rostock AG

(Netzbetreiber)

und

Frau/Herr/Firma

(Anschlussnehmer)

wird folgender Vertrag

über

den Netzanschluss (neu)

bestehenden Netzanschluss

die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses¹

wie er gemäß den vorstehenden Daten und in den **Anlagen 2 und 3** beschrieben ist, geschlossen:

¹ Diese Option trägt der Situation Rechnung, dass ein bestehender Vertrag bspw. im Wege der Änderungskündigung an die neue Rechtslage angepasst werden soll.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt auf Grundlage eines positiven Prüfergebnisses des Netzanschlussbegehrens des Anschlussnehmers die Rahmenbedingungen der Planung sowie der Durchführung des technischen Anschlusses der Biogasaufbereitungsanlage (Anlage) des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas (Biogas), die Einspeisung des Biogases sowie der Verkauf des Biogases bedürfen separater Verträge.

§ 2 Errichtung des Netzanschlusses; Realisierungsfahrplan; Mindesteinspeisekapazität

- (1) Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss unverzüglich selbst oder durch einen Dritten her. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach den Vorgaben des Terminplans, der als **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Der Netzbetreiber garantiert die in **Anlage 2** bestimmte Mindesteinspeisekapazität.

§ 3 Dingliche Sicherung der Grundstücksbenutzung

Der Netzbetreiber wird von seinen Pflichten gegenüber dem Anschlussnehmer aus diesem Vertrag frei, wenn die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Netzanschluss errichtet werden soll, mit dem Netzbetreiber nicht bis zu den im Terminplan vorgesehenen Zeitpunkten die Nutzungsvereinbarung nach **Anlage 5** treffen sowie die Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligen (**Anlage 6**). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind Netzanschlusskosten.

§ 4 Netzanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Planung und die Herstellung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) trägt der Anschlussnehmer zu 25% und der Netzbetreiber zu 75%. Soweit die Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen. Bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge bis zu einem Kilometer trägt der Anschlussnehmer höchstens 250.000 Euro der Netzanschlusskosten. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer die Kosten für Planung und Bau auf Verlangen offen zu legen.
- (2) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach dem Netzanschluss weitere Anschlüsse hinzu, so hat der Netzbetreiber die Kosten so aufzuteilen, wie sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verursacht worden wären, und dem Anschlussnehmer den zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (3) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die anteiligen Netzanschlusskosten in Rechnung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer in angemessener Höhe Abschlagszahlungen für die Netzanschlusskosten zu verlangen. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen kann der Netzbetreiber nur verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Für die Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen oder der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sind die prognostizierten Kosten maßgeblich, die im Realisierungsfahrplan (**Anlage 3**) ausgewiesen sind. Der Netzbetreiber legt dem Anschlussnehmer hierzu einen Zahlungsplan vor.
- (4) Wird der Netzanschlussvertrag vor Herstellung des Netzanschlusses gekündigt, trägt diejenige Vertragspartei die gesamten bereits entstandenen Kosten, deren Sphäre der Grund für die Kündigung zuzurechnen ist. Soweit die Ursache den Sphären beider Vertragsparteien zuzurechnen ist, tragen sie die bereits entstandenen Kosten anteilig entsprechend ihren jeweiligen Verursachungsbeiträgen. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

§ 5 Erstattung von Netzanschluss- und weiteren Kosten

Soweit dem Netzbetreiber im Zuge der Umlage nach § 20 b GasNEV Kosten für den effizienten Netzanschluss, für die Wartung und den Betrieb gemäß § 33 Abs. 2 GasNZV, die Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 10 GasNZV, die Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 2 GasNZV oder Kosten gemäß § 36 Abs. 3 und 4 GasNZV nicht erstattet werden sollten, hat der Anschlussnehmer diese Kosten zu tragen. Dies setzt voraus, dass der Netzbetreiber sorgfältig geprüft hat, ob die Kosten nach § 20 b GasNEV erstattungsfähig sind. Eine sorgfältige Prüfung in diesem Sinne beinhaltet in Zweifelsfällen, dass die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber schriftlich mitgeteilt hat, dass sie diese Kosten für erstattungsfähig hält.

§ 6 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit dem Bau der Anlage innerhalb von achtzehn Monaten nach Abschluss des Vertrages begonnen wird. Nicht eingerechnet werden Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen.

- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
- (3) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber, wenn er sein Netz oder einen Teil seines Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Netzabgabe ersatzlos zu kündigen.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentliche Vertragspflichten grob oder wiederholt verletzt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Kündigt der Anschlussnehmer den Vertrag und wird nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf der bei Abschluss dieses Vertrages geltenden Gasnetzzugangsverordnung vom 03.09.2010. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 11 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine Bedingungen; Technische Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Biogasaufbereitungsanlagen (AGB Anschluss)“ (**Anlage 1**) sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 4**).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Betrieb der Anlage festzulegen und die bestehenden technischen Anforderungen zu ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

_____, den _____

__Rostock__, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Biogasaufbereitungsanlagen (AGB Anschluss)
- Anlage 2: Anschlussangaben
- Anlage 3: Abwicklungs- und Kostenteilungsvereinbarung, Zahlungsplan, Terminplan
- Anlage 4: Technische Mindestanforderungen zum Anschluss einer Biogasanlage und zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz
- Anlage 5: Grundstücksnutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer
- Anlage 6: Eintragungsbewilligung des Grundstückseigentümers
- Anlage 7: Vertrags- und Kontaktdaten
- Anlage 8: Anlagenschema mit Eigentumsgrenzen
- Anlage 9: Anlagenspezifische Abschaltmatrix
- Anlage 10: Lageplan des Netzanschlusspunktes an das vorhandene Erdgas-Versorgungsnetz (M 1:1000 + 1:5000)